

# HSD NR. 915

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.02.2024  
Nummer 915

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Simulations- und Experimentaltechnik“ an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 14.02.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Simulations- und Experimentaltechnik“ an der Hochschule Düsseldorf vom 17.06.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 786), geändert durch Satzung vom 02.03.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 829), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie im Ordnungstext werden mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 S. 1 die Wörter „Simulations- und Experimentaltechnik“ durch die Wörter „Umweltingenieurwesen“ ersetzt.

### **ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft und wird im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

### **ARTIKEL III**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Simulations- und Experimentaltechnik“ an der Hochschule Düsseldorf vom 17.06.2021 wird unter Einbeziehung der Satzung vom 02.03.2022 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen unter ihrer neuen Überschrift durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 09.12.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 09.02.2024.

Düsseldorf, den 14.02.2024

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Martin Ruess

## **HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.